

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 2. Februar 1951

Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|---|-------|
| 25.1.51 | Verordnung über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter | 47 |
| 25.1.51 | Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik | 49 |
| 25.1.51 | Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik | 51 |
| 25.1.51 | Verordnung über die Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin | 53 |
| 25.1.51 | Verordnung über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung | * 53 |
| 25.1.51 | Anordnung über die Neufestsetzung der Gaskontingente für Industrie und Gewerbe | 54 |

Verordnung über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter.

Vom 25. Januar 1951

Zur Erfüllung der im Fünfjahrplan der Landwirtschaft gestellten großen Aufgaben ist es notwendig, die volkseigenen Güter zu landwirtschaftlichen Mustergütern zu entwickeln. Die volkseigenen Güter sollen dazu beitragen, die Landwirtschaft auf eine höhere Stufe zu stellen. Es obliegt den volkseigenen Gütern insbesondere die Erzeugung von hochwertigem Saatgut sowie von erstklassigem Zucht- und Nutzvieh. Sie müssen durch die Förderung und Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaften, insbesondere der Klein- und Mittelbauern, sowie durch technische Hilfe diesen zu einer vorbildlichen Betriebsführung verhelfen. Dazu ist vor allem der technische Aus- und Aufbau der volkseigenen Güter beschleunigt durchzuführen. Zugleich sind die Verwaltungsausgaben zu senken. Das soll durch eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden. Deshalb wird verordnet:

§ 1
(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 werden fünf Vereinigungen volkseigener Güter (im folgenden VVG genannt) gegründet.

(2) Die VVG sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben ihren Sitz in:

Schwerin (Mecklenburg),
Potsdam,
Halle (Saale),
Dresden und
Erfurt.

§ 2
(1) In den VVG sind die volkseigenen Güter zusammengefaßt, die im Bereich des Landes gelegen sind, in dem die VVG ihren Sitz hat.

(2) Die übrige Organisation und die Tätigkeit der VVG ergeben sich aus den Satzungen, die der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

§ 3
(1) Die VVG unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Länder haben beratende und im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kontrollierende Funktionen.

§ 4
(1) Die VVG sind selbständig bilanzierende und planende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VVG gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB). S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.

§ 5
Die VVG haben Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 6
Zum 1. April 1951 haben die VVG eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 7
(1) Die nach Artikel II § 3 der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung